



HESSISCHER LANDTAG

22. 10. 2025

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 15.09.2025

Geplante Reform des Bestattungsgesetzes in Hessen – Orientierung an den Modellen in Rheinland-Pfalz

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

In Rheinland-Pfalz wurde kürzlich ein neues Bestattungsgesetz verabschiedet, das den Wünschen der Bevölkerung nach mehr Freiraum im Umgang mit Tod, Abschied und Trauer stärker Rechnung trägt. Insbesondere werden alternative Bestattungsformen ermöglicht und bestehende Regelungen flexibilisiert. Auch in Hessen wird immer wieder der Wunsch nach individuellen Gestaltungsmöglichkeiten geäußert.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

- Frage 1 Plant die Landesregierung derzeit, das Hessische Bestattungsgesetz in ähnlicher Weise zu reformieren, um alternative Bestattungsformen zuzulassen (z. B. Tuchbestattungen, Flussbestattungen, private Aufbewahrung der Urne, Verstreuen der Asche außerhalb von Friedhöfen)?
- Frage 2 Ist beabsichtigt, die in Hessen bestehende Sargpflicht aufzuheben oder zu flexibilisieren, analog zu den jüngsten Änderungen in Rheinland-Pfalz?
- Frage 3 Welche Maßnahmen erwägt die Landesregierung, um die rechtliche Situation bei der Bestattung von Sternenkindern zu verbessern, insbesondere hinsichtlich eines gesetzlichen Anspruchs auf Bestattung sowie möglicher Unterstützungsleistungen für betroffene Eltern?
- Frage 5 Welche Möglichkeiten sieht Hessen, um den Wunsch von Bürgern nach individuellen Bestattungsformen und mehr Entscheidungsfreiheit gesetzlich und verwaltungstechnisch zu ermöglichen, ohne dabei pietätslose und unkontrollierte Bestattungspraktiken zuzulassen?
- Frage 6 Falls derzeit keine Gesetzesinitiative in Vorbereitung ist: Unter welchen Voraussetzungen würde die Landesregierung eine Reform des Bestattungsrechts in Hessen prüfen?
Bitte auch auf etwaige Bürgerbeteiligung eingehen.
- Frage 8 Inwiefern berücksichtigt die Landesregierung ökologische Aspekte in der Entwicklung des Bestattungsrechts?
- Frage 9 Welche Regelungen sieht die Landesregierung für Bestattungen vor, die besonderen religiösen oder kulturellen Anforderungen entsprechen sollen?

Die Fragen 1 bis 3, 5, 6, 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am 30. September 2025 hat der Landtag das Dritte Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) in zweiter Lesung beschlossen. Die Evaluierung des FBG hat gezeigt, dass sich das FBG in der praktischen Anwendung grundsätzlich bewährt hat. Demzufolge wurden nur punktuelle Anpassungen vorgenommen und am Friedhofszwang grundsätzlich festgehalten.

Das FBG stellt nun das Recht der Eltern auf die individuelle Bestattung ihres tot geborenen Kindes im Gesetz klar. Zudem ist eine entsprechende Hinweispflicht des Trägers der Geburtseinrichtung enthalten. Die Hinweispflicht umfasst die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Bestattung und gilt ebenso für Mehrlingsgeburten.

Im Übrigen wird auf die Gesetzesdrucksachen 21/2378 und 21/2778 sowie die Plenarberatungen verwiesen.

Frage 4 Wird eine gesetzliche Regelung geprüft, die eine verpflichtende Obduktion bei verstorbenen Kindern bis zu einem bestimmten Alter vorsieht, wenn die Todesursache unklar bleibt?

Nach der geltenden Rechtslage ist bei ungeklärter Todesart sowie bei einem Tod eines Kindes oder Jugendlichen, wenn keine den Tod zweifelsfrei erklärende Vorerkrankung vorliegt, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen. Diese entscheidet dann, welche Maßnahmen getroffen werden bzw. ob eine Obduktion veranlasst wird.

Frage 7 Wie bewertet die Landesregierung die langfristige Zukunftsfähigkeit der kommunalen Friedhöfe in Hessen angesichts sinkender Bestattungszahlen, zunehmender Feuerbestattungen und wachsender Nachfrage nach alternativen Bestattungsformen?

Die langfristige Zukunftsfähigkeit der kommunalen Friedhöfe ist derzeit nicht gefährdet. Der Friedhofszwang trägt maßgeblich zum Schutz der Würde der Verstorbenen und der Totenruhe bei und ist ein prägendes Merkmal der hiesigen Bestattungskultur. Es ist wichtig, dass es einen Ort der Trauer gibt. Der Friedhof ist ein neutraler und öffentlich zugänglicher Ort, an dem Angehörige, Freunde und sonstige Bekannte das Grab einer verstorbenen Person besuchen können.

Frage 10 Plant die Landesregierung Maßnahmen, um eine bessere Transparenz der Bestattungskosten sicherzustellen und einkommensschwache Familien stärker bei Bestattungskosten zu unterstützen?

Die Friedhofsgebühr bei der Nutzung von Friedhofseinrichtungen ist eine Gebühr nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Das KAG schreibt den Friedhofsträgern kein bestimmtes Gebührenmodell vor. Die Einrichtungen sind in der Ausgestaltung ihres Gebührensystems frei und definieren in der Satzung Gebührentatbestände und Gebührensätze. Dabei haben die Friedhofsträger die gesetzlichen Vorgaben und die gebührenrechtlichen Grundsätze zu beachten.

Nach § 74 SGB XII übernimmt die Sozialhilfe die erforderlichen Kosten einer Bestattung, wenn den Verpflichteten (z. B. Erben, Angehörige) die Zahlung nicht zugemutet werden kann, weil sie mittellos sind oder die Kosten ihnen nicht zugemutet werden können. Die Gesetzgebungskompetenz für das Sozialhilferecht (SGB XII) liegt ausschließlich beim Bund, basierend auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes (GG). Die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII ist in Hessen eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Die Kreise und kreisfreien Städte sind örtliche Träger der Sozialhilfe und nehmen diese Aufgaben im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahr (§ 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum SGB XII – Sozialhilfe). Eine eigene Regelungskompetenz des Landes besteht danach nicht.

Wiesbaden, 16. Oktober 2025

Prof. Dr. Roman Poseck